VERORDNUNG (EWG) Nr. 2226/76 DES RATES

vom 9. September 1976

zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für haltbar gemachte grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Trockenheit des Jahres 1976 und die daraus sich ergebende Verringerung des Angebots bei grünen Bohnen (Phaseolus-Arten) für die Verarbeitungsindustrie haben zu einem empfindlichen Rückgang der Konservenherstellung geführt. Diese Situation stellt eine Bedrohung für die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Konserven dar. Da diese Situation außerdem einen Anstieg der Lebenshaltungskosten zur Folge haben kann, ist es angezeigt, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Konserven für einen begrenzten Zeitraum teilweise auszusetzen.

Die Plötzlichkeit der Ereignisse, denen die Gemeinschaft gegenübersteht, die Dringlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen und ihr vorübergehender Charakter ebenso wie das Fehlen von Bestimmungen in der Regelung für die gemeinsame Organisation des Marktes für verarbeitetes Obst und Gemüse, die es erlauben würden, solchen Situationen mit der gebotenen Eile zu begegnen, können ausnahmsweise zur Anwendung des Artikels 103 des Vertrages führen, vorbehaltlich der späteren Eingliederung dieser Maßnahmen in den Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1976 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für haltbar gemachte grüne Bohnen (Phaseolus-Arten) der Tarifstelle ex 20.02 G des Gemeinsamen Zolltarifs auf dem Niveau von 16% ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE